

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLVIII.

Luzern den 7. Januar 1799.

Die Subscribers, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte derselben, die mit dem 51sten Stück den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken, einzufinden.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die von seinem Justizminister vorgelegte Frage: ob die Aussage eines Agenten ohne weiteres Zeugniß einen rechts gültigen Beweis gebe.

Erwagend, daß ein Agent, wenn er in seinen Verrichtungen begriffen ist, zufolge der ihm durch sein Amt auferlegten Pflicht handle, und nicht gehalten werden könne, Zeugen dazu zu berufen;

Erwagend, daß auch unter den ehemaligen Regierungen die Aussage eines Beamten derselben, einen rechts gültigen Beweis ausmache;

Beschluß:

§. 1. Bis ein Gesetz der gesetzgebenden Mäthe hierüber wird gegeben seyn, soll den Agenten der Regierung in ihren Aussagen über Verriichtungen, welche sie zufolge der ihnen durch ihr Amt auferlegten Pflicht thun, voller Glaube beigemessen, und dieselben als ein rechts gültiger Beweis angesehen werden.

§. 2. Der Justizminister ist beauftragt, diesen Beschluß denjenigen Regierungstatthaltern mitzutheilen, welche hierüber in Zweifel stehen könnten.

Also beschlossen in Luzern den vier und zwanzigsten Christmonat des Jahres Einthalund siebenhundert neunzig und acht. A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.

Mousson.

Im Namen des Ministers der Justiz und Polizei,
Zürcher, Sekretär.

I. Ministerium der Justiz und Polizey.

Der Minister der Justiz und Polizey, der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Regierungstatthalter aller Kantone.

Luzern, den 13. Weinmonat 1798.
Bürger Statthalter!

Ihr werdet nunmehr das Gesetz vom 19ten September erhalten haben, welches den geistlichen Corporationen und Individuen einen lebenslanglichen genugsamen Unterhalt unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung zusichert, diesen Unterhalt aber auf eine Weise bedingt, welche dem allgemeinen Interesse des Staates und den Bedürfnissen der Mitglieder dieser Corporationen gleich angemessen und für beide gleich befriedigend ist. Wenn jenes Interesse auf der einen Seite dem Gesetzgeber die Pflicht vorschreibt, das Vermögen aller Geistlichen Gemeinheiten als Eigenthum des Staates zu erklären, und die Aufnahme neuer Novizen und Professen zu verbieten, Verfügungen, von denen jedoch (§. 2. 3. 24.) zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts und der Wohlthätigkeit Ausnahmen gemacht werden, so übernimmt auf der andern Seite der Staat die Verbindlichkeit, für den Unterhalt aller Mitglieder dieser Gemeinheiten auf eine anständige ihrer Würde angemessene Weise zu sorgen, so verspricht er den einzelnen Mitgliedern die fernere Verabfolgung der ihnen gehörenden Leibgedinge, so verwendet er zu wohlthätigen Anstalten oder Unterstützung der armen Corporationen, den Überschuss der jährlichen Einnahme der reichen Klöster und Stifter. Die Handhabung aller dieser Verfügungen ist der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern unterworfen. Jedem